

**DIE ZEITBEGRENZTE AUFNAHME IN DEN DIENST
DES SÜDTIROLER LANDTAGES**

Novellierung der Regelung

(genehmigt mit Beschluss des Präsidiums des Südtiroler Landtages
Nr. 23/19 vom 9.4.2019)

Art. 1

Aufnahme von provisorischem und/oder Ersatzpersonal
in den allgemeinen Stellenplan des Südtiroler Landtages
Rangordnungen

- 1.1 Für die Aufnahme von provisorischem und Ersatzpersonal werden für die einzelnen Berufsbilder des allgemeinen Stellenplanes eigene Rangordnungen der Bewerber/Bewerberinnen errichtet, die ständigen Charakter haben, d.h. das Ansuchen braucht nicht zu jedem Rangordnungstermin wiederholt werden, und jeweils innerhalb 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres auf den neuesten Stand gebracht werden, und zwar auf Grund der Gesuche um Einreihung in die Rangordnungen, welche bei der Verwaltung jeweils bis zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres eingelangt sind.
- 1.2 Wenn für ein Berufsbild, bis zur fünften Funktionsebene, ein Auswahlverfahren ausgeschrieben worden ist, so wird die entsprechende Rangordnung auch für die befristete Aufnahme in den Landtagsdienst verwendet. Die Bewerber/Bewerberinnen, welche in einem Auswahlverfahren die Eignung erlangt haben, haben in der Rangordnung des betreffenden Berufsbildes den Vorrang vor den ungeprüften Bewerbern/Bewerberinnen.
- 1.3 Für die nachstehend genannten Berufsbilder werden Rangordnungen erstellt:

VIII. Funktionsebene

- Übersetzer/Übersetzerin
- Dolmetscher-Übersetzer/Dolmetscherin-Übersetzerin
- Experte/Expertin im Verwaltungsbereich
- Experte/Expertin im Rechts- und Gesetzgebungsbereich

VI. Funktionsebene

- Verwaltungssachbearbeiter/Verwaltungssachbearbeiterin

V. Funktionsebene

- Sekretariats- und Verwaltungsfachkraft

IV. Funktionsebene

- Mitarbeiter/Mitarbeiterin für allgemeine Landtagsdienste

- 1.4 Für die Berufsbilder, für die keine Rangordnung erstellt wird bzw. die entsprechende Rangordnung erschöpft ist, wird folgendermaßen vorgegangen:
 - a) Die Stellen werden mittels Zeitungsinserte angeboten.
 - b) Die Bewerber/Bewerberinnen werden in die zu diesem Zeitpunkt gültige bzw. in eine neu zu erstellende Rangordnung für die Aufnahme von provisorischem und/oder Ersatzpersonal eingetragen.

- c) Den Bewerbern/Bewerberinnen werden die Stellen unter strikter Einhaltung der jeweiligen Rangordnung und unter Berücksichtigung der jeweils geforderten Sprachgruppe angeboten.
- d) Die Annahme des Angebots hat innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich zu erfolgen, andernfalls tritt der unter Ziffer 4.3. erwähnte Fall ein.
- e) Zur Besetzung der jeweiligen Stelle wird mit den Bewerbern und Bewerberinnen ein Auswahlgespräch geführt, in dem der Generalsekretär, bei Bedarf mit Hilfe von zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder mit Erfahrung in der Personalauswahl, fachliche Inhalte und Fähigkeiten prüft. Das Gesprächsergebnis muss begründet werden. Wer nicht ausgewählt wurde, kann eine schriftliche Begründung verlangen.
- f) Wer das Angebot annimmt und das Auswahlgespräch mit Erfolg abschließt, wird im Rahmen der zu besetzenden Stellen aufgefordert, den Dienst zum vereinbarten Termin anzutreten.
- g) Falls 15 Tage nach Veröffentlichung immer noch kein Gesuch vorliegt, wird die Aufnahme durch Berufung einer Person verfügt, welche geeignet erscheint, den Dienst zu versehen und die für die Aufnahme vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 2

Studien- und Berufstitel

- 2.1 Für die Aufnahme in die jeweiligen Rangordnungen ist der Besitz des von den geltenden Bestimmungen für die Zulassung zu den einzelnen Berufsbildern vorgesehenen Studententitels sowie der allfällig vorgesehenen Berufstitel vorgeschrieben.

Art. 3

Führung und Verwaltung der Rangordnungen

- 3.1 Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Rangordnungen werden, getrennt nach Berufsbild, vom Personalbüro des Südtiroler Landtages gemäß der beigelegten Titelbewertungstabelle (Anlage 2) erstellt. Die Berufserfahrung wird bei der Erstellung der Rangordnungen nicht mehr bewertet.
- 3.2 Jedes Mal, wenn die Rangordnungen auf den neuesten Stand gebracht werden, haben die in die Rangordnung bereits eingereihten Personen die Möglichkeit, innerhalb der für die Vorlage der entsprechenden Gesuche vorgesehenen Frist zusätzliche bewertbare Titel oder Vorrangtitel, die sie in der Zwischenzeit erlangt haben, einzureichen, um auf diese Weise eine allfällige bessere Stellung in der Rangordnung zu erlangen.
- 3.3 Bei Punktegleichheit wird bevorzugt
 - wer dem Geschlecht (Frauen oder Männer) angehört, das im jeweiligen Berufsbild weniger stark vertreten ist,
 - wer bereits in einer öffentlichen Verwaltung Dienst geleistet hat und in den zwei Jahren vor der Antragstellung keine Disziplinarstrafen erhalten hat (die Dauer des Dienstes wird nicht berücksichtigt),
 - wer jünger ist.
 Besteht nach Anwendung dieser Kriterien immer noch ein Punktegleichstand, so werden die Vorrangskriterien angewandt, die für die Aufnahme in den Staatsdienst gelten (DPR vom 9. Mai 1994, Nr. 487).
- 3.4 Das Personal, das auf der Grundlage einer Rangordnung aufgenommen wurde und *mit befristetem Auftrag Dienst leistet*, hat im jeweiligen Berufsbild Vorrang. Nach diesem Personal hat jenes Vorrang, das die Voraussetzungen für die vertikale oder horizontale Mobilität erfüllt. Wer länger Dienst geleistet hat, hat Vorrang (Art. 13, Absatz 7 des D.L.H. vom 2. September 2013, Nr. 22). „*Mit befristetem Auftrag Dienst leistet*“, wer im Jahr vor dem Termin für die Einreichung der Gesuche um Eintragung in

die Rangordnung, auch mit Unterbrechungen, Dienst geleistet hat. Personal, das freiwillig aus dem Dienst ausgetreten ist, wird nicht berücksichtigt.

- 3.5 15 Tage vor Veröffentlichung der endgültigen Rangordnungen werden die vorläufigen Rangordnungen im Sitz des Südtiroler Landtages, Bozen Silivius-Magnago-Platz Nr. 6, veröffentlicht. Damit haben die direkt betroffenen Bewerber die Möglichkeit, innerhalb von 15 Tagen Einspruch wegen allfälliger Fehler zu erheben oder selbst gemachte Angaben oder bereits eingereichte Unterlagen zu korrigieren. Neue Unterlagen oder bis dahin nicht gemachte Erklärungen sind jedoch nicht zulässig. Die endgültigen Rangordnungen werden mit Dekret des Generalsekretärs des Südtiroler Landtages genehmigt, am besagten Sitz veröffentlicht und beim Amt für Verwaltungsangelegenheiten hinterlegt. Sie gelten ab 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres.
- 3.6 Im Geiste einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bürger wird der Bewerber/die Bewerberin aufgefordert, auf allfällig in den vorläufigen Rangordnungen entdeckte Fehler innerhalb des Anschlagzeitraumes von 15 Tagen hinzuweisen. Gegen die Genehmigung der endgültigen Rangordnungen kann der Bewerber/die Bewerberin auf alle Fälle Aufsichtsbeschwerde beim Präsidium des Südtiroler Landtages innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung der endgültigen Rangordnungen einlegen.

Art. 4

Streichung aus der Rangordnung, Verlust des Vorrangs

4.1 Die Streichung aus der Rangordnung erfolgt

- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind (einschließlich der körperlichen Eignung),
- aus jedem anderen Grund, der den Verlust der Stelle oder die Entlassung aus dem Dienst zur Folge hat; dazu gehören das Nichtbestehen der Probezeit, eine nicht entschuldbare ungenügende Leistung sowie unwahre Angaben oder die Verwendung falscher Unterlagen,
- wegen strafrechtlicher Verurteilung oder aus disziplinarrechtlichen Gründen.

In diesen besonders schwerwiegenden Fällen bewirkt die Streichung in der Regel, dass die betroffene Person nie mehr in eine oder in alle Rangordnungen der verschiedenen Berufsbilder eingetragen werden kann, da die Grundvoraussetzungen für das Dienstverhältnis fehlen (bestehende Dienstverhältnisse werden aufgelöst).

- 4.2 Wird ein Dienstverhältnis wegen anhaltend ungenügender Leistung oder wegen des Nichtbestehens der Probezeit aufgelöst, so kann für das gleiche Berufsbild nicht mehr um die Einreihung in die Rangordnung angesucht werden. Aus triftigen Gründen kann der Generalsekretär verfügen, dass der Bewerber/die Bewerberin in der Rangordnung desjenigen Berufsbilds erneut aufgenommen wird, in dem er/sie die Probezeit nicht bestanden hat.

Wiederholt sich die Auflösung des Dienstverhältnisses aus einem der oben angeführten Gründe oder erfolgt sie aus disziplinarischen Gründen, so wird der Bewerber/die Bewerberin aus allen Rangordnungen gestrichen. Der Bewerber/Die Bewerberin verliert das Recht auf die Einreihung in jegliche Rangordnung.

4.3 Es erfolgt die Streichung für die Dauer eines Jahres

- wenn ein Stellenangebot ohne triftigen Grund, der von der Verwaltung als solcher anerkannt wird, nicht angenommen wurde,
- wenn die geforderten Dokumente nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht wurden,
- wenn der Dienst nicht zum vereinbarten Zeitpunkt angetreten wurde,
- wenn Regelwidrigkeiten in den Erklärungen festgestellt werden (sofern es sich nicht um die oben genannten schwerwiegenden Fälle handelt, was von der Verwaltung zu beurteilen ist),

- bei freiwilligem Dienstaustritt, aus welchem Grund auch immer,
 - wenn der Bewerber/die Bewerberin ohne triftigen Grund nicht an Wettbewerben oder Auswahlverfahren, zu denen er/sie eingeladen wurde, teilgenommen oder diese nicht bestanden hat. In diesem Fall kann das Personal, das bereits mit befristeter Beauftragung Dienst leistet, ausnahmsweise und auf begründetem Antrag der Führungskraft auch nach der Streichung aus der Rangordnung im Dienst bleiben. Triftige Gründe sind besonders schwerwiegende Fälle, die gegenüber der Verwaltung zu belegen sind.
- 4.4 Es erfolgt die Streichung für die Dauer von zwei Jahren, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin nach drei Auswahlgesprächen für dasselbe Berufsbild nicht eingestellt wird.
- 4.5 Die unbefristete Aufnahme bedingt die Streichung aus der Rangordnung des entsprechenden Berufsbildes und aus den Rangordnungen einer niedrigeren Funktionsebene, bedingt jedoch nicht die Streichung aus den Rangordnungen für Berufsbilder höherer Funktionsebenen.
- 4.6 Wird jemand aus einer Rangordnung gestrichen, so kann er nach Ablauf des Zeitraumes der Streichung von der Rangordnung, der ab dem Tag des Eintretens des Streichungsgrundes läuft, wieder ein Gesuch um Einreihung in die Rangordnung einreichen (natürlich nur, wenn es nicht um eine endgültige Streichung handelt).

Art. 5

Gesuche

- 5.1 Um in den Dienst des Südtiroler Landtages treten zu können, muss der Bewerber/die Bewerberin
- die italienische Staatsbürgerschaft besitzen oder – für Arbeitsstellen, die nicht mit der direkten oder indirekten Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind und daher nicht die Wahrung nationaler Interessen betreffen,
- die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen oder
- die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen. Für letzteren Fall sehen die Bestimmungen vor, dass Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger die Eintragung in eine Rangordnung beantragen können, die Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind und das Aufenthaltsrecht oder das Daueraufenthaltsrecht erworben haben, oder Inhaber einer langfristigen EG-Aufenthaltsberechtigung („permesso di soggiorno CE per soggiornanti di lungo periodo“) sind, oder einen Flüchtlingsstatus bzw. subsidiären Schutzstatus besitzen;
- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - körperlich und geistig zur ständigen und uneingeschränkten Ausübung der mit dem jeweiligen Berufsbild verbundenen Aufgaben geeignet sein;
 - die für das jeweilige Berufsbild verlangte Ausbildung haben;
 - den für das jeweilige Berufsbild vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis oder einen gleichwertigen Nachweis haben; wer sich der ladinischen Sprachgruppe zugehörig erklärt hat, muss zusätzlich den Nachweis der Kenntnis der ladinischen Sprache besitzen;
 - die Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der drei Sprachgruppen einreichen, die das Landesgericht auf der Grundlage der Erklärung ausstellt, welche der Bewerber/die Bewerberin im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, abgegeben hat.
- 5.2 Für die Gesuche um die Einreihung in die Rangordnungen muss der vom Landtag bereitgestellte Vordruck verwendet werden. Es sind jährlich zwei Termine für das Einreichen der Gesuche vorgesehen:
- 15. Mai, 12:00 Uhr und

- 15. November, 12:00 Uhr

Die Gesuche können wie in der Folge angeführt eingereicht werden:

- durch persönliche Abgabe im Amt für Verwaltungsangelegenheiten - Personalbüro (falls die Abgabe durch eine andere Person erfolgt, muss dem Gesuch eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises des Bewerbers/der Bewerberin beigelegt werden),
- mit der Post durch Einschreiben mit Rückschein - in diesem Fall muss auch eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises mitgeschickt werden,
- mit Fax - in diesem Fall muss auch eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises mitgeschickt werden,
- mit zertifizierter elektronischer Post - „PEC“ (entspricht dem Versenden mit Einschreiben) Diese Möglichkeit ist nur zulässig, wenn die „PEC“ auf den eigenen Namen lautet. Sofern das Gesuch nicht digital unterzeichnet ist, muss auch in diesem Fall eine gut lesbare Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises mitgeschickt werden.

Auch in den letzten drei Fällen muss das Gesuch unbedingt bis 12:00 Uhr des jeweiligen Einreichtermins verschickt werden. Bei Einschreiben ist der Datumstempel des Annahmepostamtes ausschlaggebend. Dieser muss Datum und Uhrzeit enthalten.

Fällt der Einreichtermin auf einen Sonn- oder Feiertag oder einen Tag, an dem der Landtag geschlossen ist, wird er von Rechts wegen auf den nächsten Arbeitstag bzw. den nächsten Tag, an dem der Landtag geöffnet ist, verschoben.

Die Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer Sprachgruppe muss im Original - in geschlossenem Umschlag - eingereicht werden. Die Bescheinigung gilt 6 Monate ab Ausstellung. Wird das Gesuch elektronisch übermittelt (Fax, PEC usw.), muss diese Bescheinigung auf jeden Fall innerhalb des Einreichtermins, abgegeben werden, sonst wird das Gesuch ausgeschlossen.

- 5.3 Mit einem einzigen Gesuch kann auch um Einreihung in mehrere Rangordnungen angesucht werden, sofern sich der Studientitel wie die allfällig zusätzlich geforderten beruflichen Voraussetzungen für die angestrebten Funktionsebenen und Berufsbilder eignen.
- 5.4 Die Bewerber/Bewerberinnen werden aufgerufen, sich bereits zum Zeitpunkt der Gesuchstellung mit ihren Interessen und Möglichkeiten auseinanderzusetzen und zu entscheiden,
 - a) in welchen Berufsbildern sie tätig sein möchten,
 - b) ob sie einer Vollzeitbeschäftigung und/oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen wollen.

Die gemachten Angaben werden nach Maßgabe der aufgezeigten Einschränkungen berücksichtigt. Die einmal getroffene Entscheidung ist nicht unwiderruflich und kann zu jedem Einreichtermin revidiert werden.

- 5.5 Die Beantragung der zeitbegrenzten Aufnahme gilt in Berufsbildern, für die ein Auswahlverfahren ausgeschrieben ist, gleichzeitig als Antrag um die Teilnahme am Auswahlverfahren.
- 5.6 Was die Ausbildungs- und berufsbezogenen Nachweise betrifft, müssen genau das Datum, an dem sie erlangt worden sind, und die Körperschaft oder Schule, die sie ausgestellt hat, angegeben werden (es kann zusätzlich eine Fotokopie beigelegt werden). Im Übrigen sind die weiteren Hinweise auf der Gesuchvorlage zu befolgen. In Österreich erworbene akademische Titel gelten unmittelbar, sofern für sie im geltenden Studientitelabkommen Italien/Österreich keine Zusatzprüfungen für die Anerkennung in Italien vorgesehen sind. Für alle übrigen, noch nicht anerkannten, in einem EU-Land erworbenen Studien- oder Berufstitel gilt, dass der Bewerber/die Bewerberin mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen wird, vorausgesetzt er/sie hat die für die Anerkennung eventuell vorgesehenen Zusatzprüfungen oder –auflagen innerhalb des Einreichtermins der Gesuche erfüllt. Die mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen müssen die Anerkennung des Ausbildungsnachweises spätestens bei der Aufnahme vorlegen.
- 5.7 Das Gesuch verfällt, wenn es nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der endgültigen Rangordnung bestätigt wird. Für die Bestätigung gelten dieselben Fälligkeitstermine und Modalitäten

wie für die erste Einreichung des Gesuches. Von dieser Regelung nicht betroffen sind die Gesuche all jener Bewerber/Bewerberinnen, welche innerhalb der besagten Zweijahresfrist ein Dienstverhältnis mit dem Südtiroler Landtag begründen konnten.

- 5.8 Im Zuge der Bestätigung des Gesuches muss der Bewerber/die Bewerberin die Angaben zur persönlichen Situation aktualisieren (Arbeitslosigkeit, soziales Mindesteinkommen, zu Lasten lebende minderjährige Kinder, verwitwet). Geschieht dies nicht, werden eventuell vorher zugewiesene Punkte aberkannt.
- 5.9 Werden Bewerber/Bewerberinnen von der Rangordnung gestrichen, werden die Gesuche und die beigelegten Unterlagen nicht zurückerstattet. Sie können jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Streichung abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie der Papierverwertung zugeführt.
- 5.10 Wer aufgrund unwahrer Angaben oder gefälschter Dokumente nicht zustehende Positionen in den Rangordnungen oder sogar Aufträge erschwindelt, muss mit der Annullierung der Aufträge, mit der permanenten Streichung aus allen Rangordnungen und mit den gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Folgen rechnen.
- 5.11 Wer ein Gesuch um Eintragung in eine Rangordnung einreicht, gibt damit die Zustimmung, dass die Verwaltung seine/ihre personenbezogenen Daten verwenden darf und die Mitbewerber und Mitbewerberinnen diese Daten einsehen dürfen, soweit sie für die Aufnahme in den Dienst relevant sind.
- 5.12 Die Bewertung der Unterlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Erklärungen zum Ersatz der beeideten Bezeugungsurkunden, von Eigenerklärungen oder von anderen Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin. Alle Unterlagen müssen termingerecht eingereicht und als geeignet, klar und unmissverständlich beurteilt werden, ansonsten werden sie nicht berücksichtigt und es werden keine Punkte dafür vergeben.

Art. 6

Stellenangebot

- 6.1 Die Verwaltung informiert die Bewerber und Bewerberinnen in angemessener Form über die zu besetzenden Stellen. Die Information erfolgt jeweils, nach Ermessen der Verwaltung, zum Beispiel durch Einschreiben mit Rückschein, durch zertifizierte elektronische Post („PEC“), durch einfache elektronische Post (sofern die betroffene Person ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat).
- 6.2 Die Annahme des Angebots hat innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich zu erfolgen, andernfalls tritt der unter Ziffer 4.3. erwähnte Fall ein.
- 6.3 Zur Besetzung der jeweiligen Stelle wird mit den Bewerbern und Bewerberinnen ein Auswahlgespräch geführt, in dem der Generalsekretär, bei Bedarf mit Hilfe von zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder mit Erfahrung in der Personalauswahl fachliche Inhalte und Fähigkeiten prüft. Das Gesprächsergebnis muss begründet werden. Wer nicht ausgewählt wurde, kann eine schriftliche Begründung verlangen und bleibt in der Regel zur Besetzung anderer Stellen in der Rangordnung. Wer nach drei Bewerbungsgesprächen für dasselbe Berufsbild nicht eingestellt wird, wird für zwei Jahre von der Rangordnung für dieses Berufsbild gestrichen.
- 6.4 Die Bewerber/Bewerberinnen, welche das Angebot angenommen und das Auswahlgespräch mit Erfolg abgeschlossen haben, werden nach Maßgabe der zu besetzenden Stellen aufgefordert, innerhalb der festgelegten Frist die für die Aufnahme in den Dienst des Landtages erforderlichen Dokumente einzureichen. Anschließend wird der Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Dienstantritt hat nach Abschluss des Arbeitsvertrages innerhalb des gestellten Termins zu erfolgen.
- 6.5 Den in den Rangordnungen eingetragenen Personen, die bereits beim Landtag Dienst leisten, werden nur Stellen in Berufsbildern angeboten, die einer höheren Funktionsebene angehören als jene, in der sie Dienst leisten.

- 6.6 Werden von einem Berufsbild unterschiedliche Studientitel (Berufstitel) als Zugangsvoraussetzung vorgesehen, so konkurrieren um die Stelle, die von einem Inhaber/einer Inhaberin eines bestimmten Studientitels (Berufstitels) besetzt werden soll, nur die Inhaber/Inhaberinnen des betreffenden Studientitels (Berufstitels).
- 6.7 Die Eintragung in die Rangordnung wird u.a. in folgenden Fällen von Amts wegen vorgenommen:
- wenn der/die Bedienstete aufgrund einer Anzeige in den Medien aufgenommen wurde;
 - wenn zwischen dem ersten Kontakt mit der in der Rangordnung eingetragenen Person und der effektiven Einstellung das Gesuch verfallen ist.
- 6.8 Erlangt die Person die Eignung durch Bestehen von Wettbewerbsprüfungen oder Auswahlverfahren, bleibt ihr diese Eignung für die gesamte Zeit, in der sie beim Landtag im ausgeschriebenen Berufsbild Dienst leistet, sowie für die darauf folgenden zwei Jahre erhalten, sofern sie auf Grund der Rangordnungen derselben Verfahren aufgenommen wurde.

**DER PRÄSIDENT
DES SÜDTIROLER LANDTAGES**

- Dr. Josef Nogger -